

Motion Dieter Beyeler (SD): Steuerliche Gerechtigkeit – zum Zweiten

Festgehalten und nachzulesen im Bericht des Ausschusses für Sozialhilfe der Kommission für Soziales erhält ein Ehepaar mit zwei Kindern in der Stadt Bern Fr. 6105.00 Sozialhilfegelder im Monat, und dies Steuerfrei.

Dass erwerbstätige Familien mit einem erarbeiteten Einkommen in ähnlicher Höhe von einer Steuerbefreiung nicht ebenso profitieren können, ist nicht nachvollziehbar, insbesondere da sich dieser Betrag an der Grenze des Existenzminimums bewegt. Die steuerliche Bevorzugung von sozialhilfeabhängigen Familien in der Stadt Bern ist empörende soziale Ungerechtigkeit und stellt eine inakzeptable Bestrafung der Arbeitsfamilien dar.

Dass mit der bisherigen betroffenen Familien benachteiligt werden, scheint die Verantwortlichen in der Stadtregierung offenbar nicht zu stören. Dieser unhaltbare Zustand wird auch in der Bevölkerung mit grossem Unmut und Verärgerung zur Kenntnis genommen.

Wir beauftragen daher den Gemeinderat, auf den nächsten umsetzbaren Termin diese steuerliche Ungerechtigkeit aufzuheben, d.h. Sozialhilfe empfangende Familien haben nur noch das Anrecht auf einen Sozialhilfebetrag in einer identischen Höhe, der einer vergleichbaren arbeitenden und steuerzahlenden Familie nach Abzug der Steuern netto übrig bleibt.

Bern, 22. Januar 2009

Motion Dieter Beyeler (SD), Peter Bühler, Jimmy Hofer, Peter Wasserfallen, Simon Glauser, Manfred Blaser, Peter Bernasconi, Thomas Weil, Ueli Jaisli, Erich J. Hess

Antwort des Gemeinderats

Die Motion wirft grundsätzliche Fragen zur Steuergerechtigkeit auf. Gemäss der Praxis des Bundesgerichts wäre es widersprüchlich, wenn der Staat an Personen in wirtschaftlicher Not einerseits die zur Existenzsicherung notwendigen Mittel ausrichten würde und andererseits diese Mittel durch die Besteuerung gleich wieder verringern würde. Aus diesem Grund schreiben sowohl das bernische Steuerrecht wie auch das Bundessteuerrecht vor, dass Sozialhilfeleistungen von der Besteuerung ausgenommen sind. Diese Regelung stellt nach Auffassung des Gemeinderats keine soziale Ungerechtigkeit dar. Es ist jedoch eine Tatsache, dass viele Personen und Haushalte, welche vom Arbeitseinkommen leben und ebenfalls nur über sehr bescheidene finanzielle Mittel verfügen, grundsätzlich steuerpflichtig sind. Wenn Personen mit sehr geringem Einkommen Steuern bezahlen müssen, besteht die Gefahr, dass auch sie in existenzielle finanzielle Probleme geraten. Aus diesem Grund sind sowohl in der Steuergesetzgebung wie auch im Schuldbetreibungsrecht Sicherungen eingebaut, welche verhindern sollen, dass bei Personen ohne Sozialhilfeunterstützung das Existenzminimum unterschritten wird. Auch der Staat kann seine Steuerforderungen nicht auf dem Betreibungsweg durchsetzen, wenn das schuldbetreibungsrechtliche Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist. Wenn Steuerzahlungen zu einer „erheblichen Härte“ führen, kann gemäss dem bernischen Steuergesetz ein Steuererlass beantragt werden. Bei der Beurteilung von Steuererlassgesuchen wird sichergestellt, dass das massgebliche (steuerrechtliche) Existenzminimum gewährleistet ist. Sind die Voraussetzungen auf einen Steuererlass erfüllt, so hat die steuer-

pflichtige Person einen Anspruch auf den Erlass. Die Rechtsordnung stellt somit sicher, dass der Existenzbedarf immer vor der Besteuerung geschützt ist. Im Bereich des Existenzminimums bestehen somit grundsätzlich keine Ungerechtigkeiten. Im Einzelfall können sich jedoch Ungereimtheiten ergeben, u.a. weil die Berechnungssysteme für die Festlegung des existenzsichernden Betrags nicht harmonisiert sind. Während sich bei Einzelpersonen in der Regel kaum grössere Unterschiede ergeben, können bei Familien ins Gewicht fallende Differenzen auftreten. Probleme ergeben sich insbesondere bei Einkommen, welche leicht über den jeweiligen Existenzminima liegen. Es kann deshalb vorkommen, dass Personen mit Arbeitseinkommen im Einzelfall wegen der Besteuerung tatsächlich über weniger Mittel verfügen als Personen mit Sozialhilfeunterstützung. Ein wichtiger Grund hierfür ist die Tatsache, dass die Sozialhilfe den Kosten für die Kinder in der Regel weit besser Rechnung trägt als das Steuerrecht. Die steuerliche Entlastung von Familien ist seit längerer Zeit ein wichtiges Anliegen in der Steuerdebatte. Es wäre sozialpolitisch und familienpolitisch falsch, wegen der heute unzureichenden Berücksichtigung von Familienlasten im Steuersystem, die Sozialhilfegesetzgebung zu Ungunsten von Familien mit Kindern ändern zu wollen. Die Lösung muss nach Auffassung des Gemeinderats beispielsweise durch eine familienfreundlichere Kinderzulagenregelung und die bessere Berücksichtigung von Familienlasten in der Steuergesetzgebung gefunden werden.

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, dass er die Sozialhilfe für Familien kürzen solle, um allfällige Differenzen zwischen Familien, welche Sozialhilfe beziehen, und anderen Familien zu beseitigen. Der Gemeinderat lehnt eine solche sozial- und familienpolitisch problematische Nivellierung nach unten vor allem auch mit Blick auf die Bedürfnisse der Kinder ab. Die finanziell schwierige Situation für Familien mit geringem Einkommen würde sich dadurch ja auch nicht verbessern. Wie die Sozialhilfe in der Regelungszuständigkeit der Kantone und nicht der Gemeinden liegt, wäre der Gemeinderat im Übrigen ohnehin nicht zuständig für eine solche Massnahme. Der Gemeinderat erachtet es jedoch als wichtig, dass für alle Familien die für eine menschenwürdige Existenz notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Er wird sich deshalb bei jeder sich bietenden Gelegenheit für die finanzielle Entlastung von Familien mit Kindern einsetzen und in seinem eigenen Kompetenzbereich, beispielsweise durch die familienfreundliche Bemessung von Gebühren, zu diesem Ziel beitragen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 24. Juni 2009

Der Gemeinderat